

So prüfen Sie die Strafnorm des Dual-Use-Güter-Verstoßes richtig

Das Strafrecht normiert die Ultima Ratio, sofern gegen rechtliche Vorgaben verstoßen wird. Dabei muss mindestens ein Eventualvorsatz gegeben sein. Die stetige Angst im Exportkontrollumfeld, gegen die EU-Dual-Use-Verordnung im Rahmen der Dual-Use-Güter-Prüfung zu verstoßen, kann den Akteuren nur dann genommen werden, wenn das in der Norm selbst gegeben ist und die rechtlichen Rahmenbedingungen auch bekannt sind. Nehmen Sie sich deshalb diese Übersicht regelmäßig zur Hand, wenn es um die Prüfung der EU-Dual-Use-Verordnung und Ihrer Dual-Use-Güter geht.

Von Holger Schmidbaur

Prüfung des § 18 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz

1 Wortlaut der Norm (Stand: März 2023)

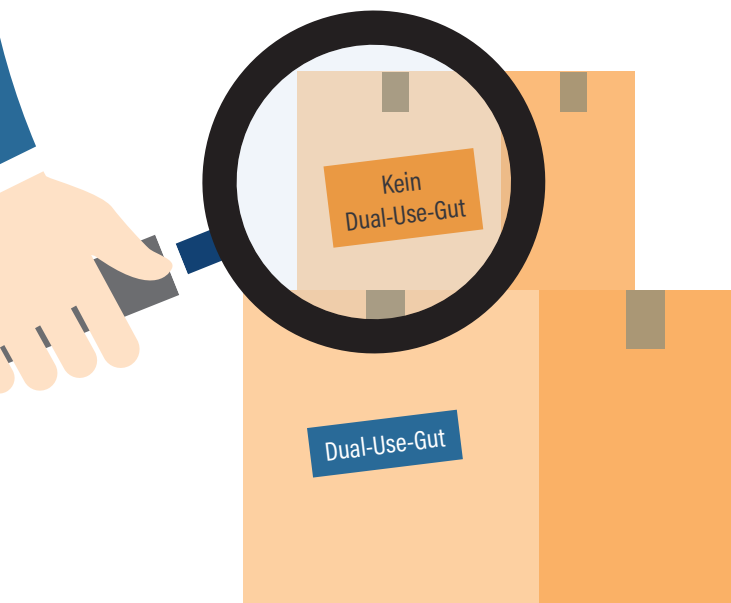
(5) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1) verstößt, indem er

entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Güter ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausführt

ohne Genehmigung nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt

ohne Genehmigung nach Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eine Vermittlungstätigkeit erbringt





entgegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eine Vermittlungstätigkeit ohne Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungspflicht oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erbringt.



2 Objektive Tatbestandsmerkmale

- wer
- gegen die Verordnung (EU) 2021/821 verstößt,
- indem er § 18 Abs. 5 Nr. 1–4 erfüllt.

3 Subjektiver Tatbestand



Der Täter muss mit Vorsatz oder einem sogenannten Eventualvorsatz handeln, d. h., dass er die Verwirklichung eines Tatbestandes ernsthaft für möglich hält, sich aber mit diesem Risiko abfindet.

4 Fall aus der Praxis

Im Rahmen der Prüfung eines Dual-Use-Gutes erreicht man den zuständigen Techniker nicht, da er im Urlaub ist. Der Vertreter ist gerade auch nicht greifbar. Aufgrund der Tatsache, dass der Auftrag sehr eilig ist, wird er einfach ausgeführt, ohne dass man sicher weiß, ob die Ware kein Dual-Use-Gut ist. Da es auch weitere Produkte in dem Unternehmen gibt, die Dual-Use-Güter sind, ist dem regelmäßig geschulten und für die Exportkontrolle zuständigen Mitarbeiter bewusst, dass kritische Güter im Unternehmen vorhanden sind und das zu versendende Gut ein solches sein kann. Dennoch wird die Freigabe erteilt, da das Wochenende vor der Tür steht. Hier ist Strafbarkeit gegeben, da der Mitarbeiter zumindest in Kauf nimmt, dass die Ware ein Dual-Use-Gut sein kann, und auch den Tatbestand kennt, weil es auch andere Dual-Use-Güter im Unternehmen gibt.

